



Vernehmlassungsbericht

zur Weinverordnung

Anhörung vom 17. Dezember 2021 bis 28. Januar 2022

Eingeladene Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer

- Bezirke des Kantons Appenzell I.Rh.
- HIKA
- Gewerbeverband Appenzell I.Rh.
- Arbeitnehmervereinigung Appenzell I.Rh.
- Arbeitnehmervereinigung Oberegg
- Bauernverband Appenzell I.Rh.
- Bäuerinnenverband Appenzell I.Rh.
- Politische Bauernvereinigung Oberegg
- Gewerbeverein Oberegg
- CVP Appenzell I.Rh.
- Gruppe für Innerrhoden
- Schweizerische Volkspartei Appenzell I.Rh.
- SP Appenzell I.Rh.
- FDP Appenzell I.Rh.
- Handels- und Industriekammer Appenzell
- Interkantonales Labor
- Schmid Welti AG
- Weinbaugesellschaft Gschwend Buschor

Eingegangene Rückmeldungen

- Bezirksrat Appenzell
- Bezirksrat Schwende
- Bezirksrat Rüte
- Bezirksrat Schlatt-Haslen
- Bezirksrat Oberegg
- Arbeitnehmervereinigung Appenzell I.Rh.
- Bauernverband Appenzell I.Rh.
- Bäuerinnenverband Appenzell I.Rh.
- Politische Bauernvereinigung Oberegg
- Gruppe für Innerrhoden
- SP Appenzell I.Rh.
- FDP Appenzell I.Rh.
- Handels- und Industriekammer Appenzell
- Interkantonales Labor

Appenzell, 8. März 2022

Vernehmlasser	Anträge / Stellungnahmen	Würdigung Ständeskommission
Appenzell	An der Sitzung vom 12. Januar 2022 wurde die Vernehmlassung diskutiert und entschieden, auf eine Stellungnahme zu verzichten.	
Schwende	Der Bezirksrat Schwende hat die Weinverordnung anlässlich der Sitzung vom 25. Januar 2022 diskutiert und beraten. Die Verordnung bildet das Bundesgesetz und deren Verordnung ab. Obwohl der Rebbaubau in Appenzell I.Rh. im schweizerischen Vergleich sehr klein ist, so werden doch auf dem Markt sehr rare Spezialitäten produziert. Aus diesem Gesichtspunkt macht es Sinn und es ist zielführend, ebenfalls eine Weinverordnung einzuführen. Dies auch dann, wenn das Bundesgesetz dies nicht vorschreiben würde. Der Bezirksrat erachtet die Ausführungen in den einzelnen Artikeln als nachvollziehbar und sinnvoll. Er verzichtet auf weitere Ausführungen zur Weinverordnung.	
Rüte	Der Bezirksrat ist mit den Ausführungen in der Botschaft, den Artikeln in der Verordnung einverstanden und sieht keinen Bedarf für weitere Sonderregelungen und -bestimmungen. Auf eine detaillierte Stellungnahme wird verzichtet.	
Schlatt-Haslen	Der Bezirksrat begrüsst die Bestrebungen der Ständeskommission, eine kantonale Weinverordnung einzuführen, damit das Bundesrecht umgesetzt wird und der Innerrhoder Wein nicht deklassiert wird, auch wenn die Bedeutung des Weinbaus in Appenzell I.Rh. verhältnismässig klein ist. Es ist zweckmässig, dass die Umsetzung und der Vollzug der Verordnung beim Landwirtschaftsamt liegen. Ebenfalls unterstützt der Bezirksrat, dass weiterhin ein enger Kontakt mit den zuständigen Fachstellen des Kantons St.Gallen gesucht wird.	
Oberegg	Art. 2 und Art. 4 Grundsätzlich geht es um die Umsetzung von Bundesrecht, was der Bezirksrat Oberegg nachvollziehen kann. Die geregelte Zuständigkeit und die Abwicklung des Betriebs zu solchen Anbaugeländen über eine externe Fachstelle scheinen ebenfalls sinnvoll. Der Rebbaukataster wird noch unter der Führung des Kantons erstellt. Der finanzielle Aufwand scheint sich im Rahmen zu halten. Von den Bezirken wird keine Beteiligung für die Umsetzungs- oder Betriebskosten erwartet. Die Betreffnisse zur Verordnung liegen aktuell, wie in der Botschaft erwähnt, alle im Bezirksgebiet von Oberegg. Dies hat den Bezirksrat veranlasst, die Gegebenheiten	Art. 2 der eidgenössischen Weinverordnung (SR 916.140) gibt vor, dass für einmalige Neupflanzungen auf einer Fläche von höchstens 400m², deren Produktion ausschliesslich dem Eigengebrauch der Bewirtschafterin oder des Bewirtschafters dienen, keine Bewilligung erforderlich ist. Art. 3 derselben Verordnung bestimmt, dass Erneuerungen von Rebflächen von

Vernehmlasser	Anträge / Stellungnahmen	Würdigung Ständekommission
	der Flächen zu prüfen. Der bewilligungsfreie Umfang für den Eigengebrauch wird in den Art. 2 und 4 mit «bis 400m²» festgelegt. Eine solche Fläche existiert zum Beispiel im Gebiet Kapf. Das Rebbaugelände ist sehr klein, und trotzdem beträgt die Fläche mehr als 400m². Eine solche Rebbaufäche besteht auch auf einer Liegenschaft im Dorfgebiet. Diese ist ebenfalls sehr klein, misst aber gegen die 400m². Das Gebiet in Büriswilen (Katzenmoos) ist hingegen deutlich grösser und klar in der «kontrollierten» Kategorie einzuordnen. Aus diesen Erkenntnissen beantragt der Bezirksrat, den Grenzwert der Flächen für Eigenproduktion zu erhöhen. Dies würde unnötige Umräume für die Aufsichtsstelle und die Eigentümerschaft vermeiden und den Zielen der Weinbaugesetzgebung wohl trotzdem entsprechen. In welchem Masse das möglich ist, wurde nicht abgeklärt. Eine Fläche von mindestens 600m² bis 800m² erscheint aus der aktuellen Situation sinnvoll und zielführend.	höchstens 400m ² , deren Produkte ausschliesslich dem privaten Eigengebrauch der Bewirtschafterin oder des Bewirtschafters dienen, nicht meldepflichtig sind.
Bauernverband	Der Bauernverband Appenzell, der Bäuerinnenverband Appenzell I.Rh. und die Politische Bauernvereinigung Oberegg bedanken sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Sie die vorgeschlagene Verordnung und haben keine Ergänzungen.	
SP AI	Die Sozialdemokratische Partei Appenzell Innerrhodens (SP AI) unterstützt die Einführung der Weinverordnung, damit das Bundesgesetz umgesetzt werden kann. Diese Thematik ist kein Kernthema der SP AI. Obwohl die Bedeutung des Weinbaus in Appenzell I.Rh. eine kleine Rolle spielt, ist aus der Sicht der SP AI eine gesetzlich korrekte Regelung wichtig. Gemäss der Website des Kantons übertreibt rund ein Fünftel der Schweizer Bevölkerung den Konsum von Alkohol gelegentlich oder regelmässig. Der Alkoholmissbrauch kann zu negativen gesundheitlichen, sozialen und psychischen Folgen sowie zur Beeinträchtigung der Sicherheit auf Strassen und in Betrieben führen. Deshalb ist für die SP AI zentral, dass neben der gesetzlichen Regelung des Weinbaus auch der Alkoholprävention der nötige Stellenwert zukommt.	
FDP AI	Der Vorstand der FDP. Die Liberalen Appenzell Innerrhodens hat sich mit der Vernehmlassung zur Weinverordnung auseinandergesetzt und hat keinerlei Einwände. Wir gratulieren zum einwandfreien Entwurf der Verordnung und wünschen hohe Zustimmung im Grosse Rat.	

Vernehmlasser	Anträge / Stellungnahmen	Würdigung Ständeskommission
GFI	Die GFI kann sich mit dem Entwurf für eine Weinverordnung im Grundsatz und mit den vorgesehenen Regelungen einverstanden erklären. Wenn auch nur sehr wenig Rebbaufäche besteht, wäre es äusserst bedauerlich, wenn der Ertrag aus Appenzell I.Rh. als Landwein deklassiert würde. Die Zusammenarbeit mit St.Gallen ist wohl die technisch und finanziell optimale Lösung.	
AVA	Die AVA hat keine Bemerkungen zum Geschäft und dankt für die Einladung.	
HIKA	Die HIKA verzichtet auf eine Stellungnahme, da sie in ihrem Verband keine Landwirtschaftsbetriebe, Weinbauern etc. hat.	
Interkantonales Labor	Das Interkantonale Labor begrüsst die Regelung bezüglich der Aufgaben und Kompetenzen im Bereich der Kontrolle rund um den Anbau, die Herstellung und die Vermarktung von Wein aus dem Kanton Appenzell I.Rh. Zur Weinverordnung selbst haben sind keine Änderungen anzumerken. Anmerkungen zur Botschaft In mehreren Passagen der Botschaft ist mit Verweis auf den Art. 47 Abs. 2 der eidgenössischen Weinverordnung wiederholt der Kantonschemiker als zuständige Instanz für den Vollzug derselben aufgeführt. Dies ist nicht korrekt. Gemäss Art. 47 in Verbindung mit Art. 36 der eidgenössischen Weinverordnung ist die Schweizer Weinhandelskontrolle für die Durchführung der Kontrolle des Handels mit Wein zuständig. Die Lebensmittelkontrolle ist zuständig für den Vollzug der eidgenössischen Verordnung über Getränke und für den Täuschungsschutz gemäss dem eidgenössischen Lebensmittelgesetz.	Die formellen Korrekturen in der Botschaft wurden in Zusammenarbeit mit dem Interkantonalen Labor abgesprochen und angepasst.